

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

74. Jahrgang

04. Mai 2017

Nr. 22 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
89/2017	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 Stallbusch II in Bad Wünnenberg-Haaren	2 - 4
90/2017	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wünnenberg im Stadtteil Haaren	5 - 7
91/2017	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über die Kraftloserklärung zweier Sparurkunden	8
92/2017	Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 14.05.2017	9
93/2017	Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 19. Bundestag am 24.09.2017	10 - 16
94/2017	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur Sitzung des Kreistages am 15.05.2017	17

89/2017

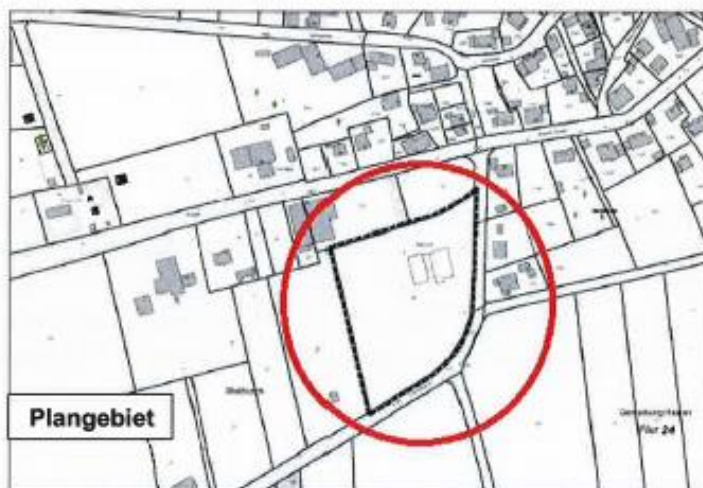
Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Stallbusch II“ im Stadtteil Haaren

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bad Wünnenberg hat am 16.03.2017 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Stallbusch II“ im Stadtteil Haaren beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan und ist mit einer gestrichelten Linie dargestellt:



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 „Stallbusch II“ im Stadtteil Haaren mit der Begründung einschließlich Umweltbericht, Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Schalltechnisches Gutachten, Gutachten über landwirtschaftliche Geruchsimmissionen sowie die nach Einschätzung der Stadt Bad Wünnenberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

11.05.2017 bis 12.06.2017

im Bauamt der Stadt Bad Wünnenberg, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, im Zimmer 01 während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Bad Wünnenberg verfügbar:

- **Begründung einschließlich des Umweltberichtes** zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Stallbusch II“ im Stadtteil Haaren. In der Begründung einschließlich des Umweltberichtes wird die bestehende Umweltsituation im Bereich des Plangebietes ermittelt und bewertet, sowie eine Konfliktanalyse auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen erarbeitet. Dabei werden Angaben gemacht zur

- Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung,
- geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
- in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Weiterhin erfolgt eine Beschreibung der verwendeten Verfahren und der gegebenenfalls notwendigen Maßnahme zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen, sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der v.g. Schutzgüter. In der Begründung und dem Umweltbericht wird auf Darstellungen und Inhalte von übergeordneten Planungen (Regionalplan, Landschaftspläne,) Bezug genommen.

- **Schalltechnisches Gutachten der AKUS GmbH vom 28.07.2016 und ergänzende Stellungnahme vom 22.10.2016**

Das vorliegende schalltechnische Gutachten ermittelt die Pegelhöhe der Geräusch-Immissionen bzgl. des KFZ-Lärms von öffentlichen Straßen und bzgl. des Anlagenlärms (Lebensmittel-Discounter) auf das Plangebiet, sowie die Berücksichtigung einer Einhausung der Warenanlieferung des Lebensmittel-Discounters in der ergänzenden Stellungnahme.

- **Gutachten über landwirtschaftliche Geruchsimmissionen aus dem Jahr 2012**

Im Rahmen des „Gutachten zur Ermittlung der auf ein geplantes Logistikzentrum einwirkende landwirtschaftliche Geruchsimmissionen in Bad Wünnenberg-Haaren“ wurden die entsprechend der Geruchsimmissions-Richtlinie GIRL ermittelten Berechnungsergebnisse nicht nur für den Standort des Logistikzentrums, sondern auch großräumig um das Logistikzentrum herum ausgewiesen und als Grundlage zur

Berechnung der landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen für das Plangebiet hinzugezogen. Dabei werden lokale Gegebenheiten (Lage und meteorologische Gegebenheiten), Emissionen und Möglichkeiten zur Geruchsminderung bei bestehenden Tierhaltungsanlagen erläutert.

• **Artenschutzrechtliche Fachbeitrag/Artenschutzprüfung**

Themen:

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums; Festlegung des Untersuchungsrahmens; Ermittlung der Wirkfaktoren; Betroffenheit von Lebensraumtypen; Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- u. Pflanzenarten; Ortsbegehung des Plangebiets; Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände; Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten; Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

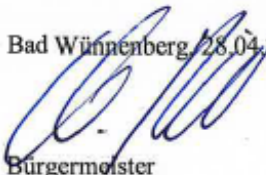
- **Umweltbezogene Informationen** sind zudem den **Stellungnahmen** zu entnehmen, die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung vom 18.03.2016) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (in der Zeit vom 24.03.2016 bis zum 25.04.2016) vorgebracht wurden:

Themen:

Festsetzung der Ausgleichsflächen; Hinweise auf mögliche Lärmbelastungen und drohende emissionsschutzrechtliche Konfliktpotenziale; Hinweis auf bisher unbekannte Bodendenkmäler

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bad Wünnenberg, 28.04.2017,



Bürgermeister

90/2017

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung

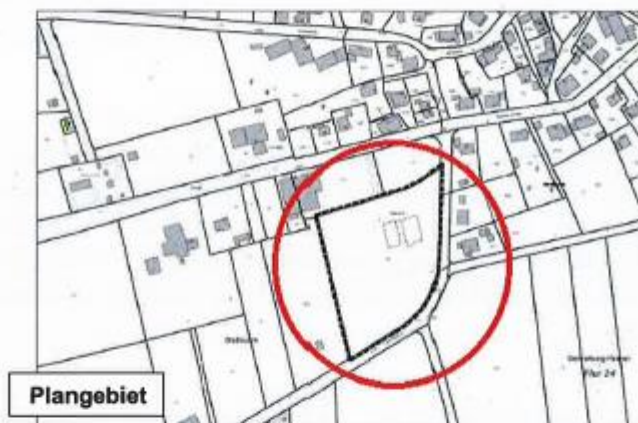
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg

- Ausweisung von weiteren Wohnbauflächen im Stadtteil Haaren -

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bad Wünnenberg hat am 16.03.2017 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stallbusch II“ im Stadtteil Haaren beschlossen.

Der Planbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte mit einer gestrichelten Linie umrandet dargestellt:



Der Entwurf der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht, Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Schalltechnisches Gutachten, Gutachten über landwirtschaftliche Geruchsimmissionen sowie die nach Einschätzung der Stadt Bad Wünnenberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

11.05.2017 bis 12.06.2017

im Bauamt der Stadt Bad Wünnenberg, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, im Zimmer 01 während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Bad Wünnenberg verfügbar:

- **Begründung einschließlich des Umweltberichtes** zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Haaren. In der Begründung einschließlich des Umweltberichtes wird die bestehende Umweltsituation im Bereich des Plangebietes ermittelt und bewertet, sowie eine Konfliktanalyse auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen erarbeitet. Dabei werden Angaben gemacht zur
 - Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
 - Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung,
 - geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
 - in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Weiterhin erfolgt eine Beschreibung der verwendeten Verfahren und der gegebenenfalls notwendigen Maßnahme zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen, sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der v.g. Schutzgüter. In der Begründung und dem Umweltbericht wird auf Darstellungen und Inhalte von übergeordneten Planungen (Regionalplan, Landschaftspläne,) Bezug genommen.

- **Schalltechnisches Gutachten der AKUS GmbH vom 28.07.2016 und ergänzende Stellungnahme vom 22.10.2016**

Das vorliegende schalltechnische Gutachten ermittelt die Pegelhöhe der Geräusch-Immissionen bzgl. des KFZ-Lärms von öffentlichen Straßen und bzgl. des Anlagenlärms (Lebensmittel-Discounters) auf das Plangebiet, sowie die Berücksichtigung einer Einhausung der Warenanlieferung des Lebensmittel-Discounters in der ergänzenden Stellungnahme.

- **Gutachten über landwirtschaftliche Geruchsimmissionen aus dem Jahr 2012**

Im Rahmen des Gutachten „Möglichkeiten zur Minderung der durch Tierhaltungsbetriebe verursachten Geruchsimmissionen im Bereich Bad Wünnenberg-Haaren“ wurden die entsprechend der Geruchsimmissions-Richtlinie GIRL ermittelten Berechnungsergebnisse nicht nur für den Standort des Logistikzentrums, sondern auch großräumig um das Logistikzentrum herum ausgewiesen und als Grundlage zur Berechnung der

landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen für das Plangebiet hinzugezogen. Dabei werden lokale Gegebenheiten (Lage und meteorologische Gegebenheiten), Emissionen und Möglichkeiten zur Geruchsminderung bei bestehenden Tierhaltungsanlagen erläutert.

• **Artenschutzrechtliche Fachbeitrag/Artenschutzprüfung**

Themen:

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums; Festlegung des Untersuchungsrahmens; Ermittlung der Wirkfaktoren; Betroffenheit von Lebensraumtypen; Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- u. Pflanzenarten; Ortsbegehung des Plangebiets; Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände; Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten; Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

- **Umweltbezogene Informationen** sind zudem den **Stellungnahmen** zu entnehmen, die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung vom 18.03.2016) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (in der Zeit vom 24.03.2016 bis zum 25.04.2016) vorgebracht wurden:

Themen:

Festsetzung der Ausgleichsflächen; Hinweise auf mögliche Lärmbelastungen und drohende emissionsschutzrechtliche Konfliktpotenziale; Hinweis auf bisher unbekannte Bodendenkmäler

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bad Wünnenberg, 28.04.2017,


Bürgermeister

91/2017



Kraftloserklärung zweier Sparurkunden

Da die Sparurkunden Nr. 3515042434 und 3515006595, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn, aufgrund unseres Aufgebots vom 19.12.2016 nicht vorgelegt wurden, werden sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 02.05.2017

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

92/2017

**Bekanntmachung
Landtagswahl am 14. Mai 2017
Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 100 Paderborn I**

Am Donnerstag, 18. Mai 2017, 17.00 Uhr, findet im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, eine Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 100 Paderborn I statt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017 im Wahlkreis 100 Paderborn I gemäß § 32 Abs. 2 Landeswahlgesetz in Verbindung mit § 55 Landeswahlordnung.

Die Sitzung ist öffentlich, zu ihr hat jedermann Zutritt.

Paderborn, 26. April 2017

Der Kreiswahlleiter für den
Wahlkreis 100 Paderborn I

gez.

Manfred Müller
Landrat

93/2017

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017**

Der Bundespräsident hat durch Anordnung vom 23. Januar 2017 (BGBl. I S. 74) den 24. September 2017 als Wahltag für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag bestimmt. Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585), fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge) für die Wahl im Wahlkreis **137 Paderborn – Gütersloh III** einzureichen.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

1. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 können Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlkreis 137 Paderborn – Gütersloh III beim Kreiswahlleiter dieses Wahlkreises in 33102 Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14 (Kreishaus, Amt 10, Zentrale Dienste, Büro des Kreistages, Zimmer A.05.07), spätestens bis

Montag, 17. Juli 2017, 18:00 Uhr

eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes – BWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062).

Es wird gebeten, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 BWG).

3. Wahlkreisbezeichnung und Wahlkreiseinteilung

Nach der Anlage zum Bundeswahlgesetz lautet die Bezeichnung des Wahlkreises 137 Paderborn – Gütersloh III. Der Wahlkreis setzt sich zusammen aus den zehn kreisangehörigen Städten und Gemeinden Altenbeken, Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Borchlen, Büren, Delbrück, Hövelhof, Lichtenau, Paderborn und Salzkotten sowie der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock aus dem Kreis Gütersloh.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll gemäß § 34 Abs. 1 BWO nach dem Muster der Anlage 13 der BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,

b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der **Vertrauensperson** und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 BWG).

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG), nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu in geheimer Abstimmung gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes – ParteiG) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung (§ 21 Abs. 1 BWG).

Die Aufstellung der Bewerber war frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d. h. frühestens seit dem 23. Juni 2016, möglich. Die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung darf frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d. h. frühestens ab dem 23. März 2016, stattgefunden haben (§ 21 Abs. 3 BWG).

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 ParteiG), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig (§ 21 Abs. 4 BWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

5. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 ParteiG), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er in-

nerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).

6. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am

Montag, 19. Juni 2017, 18.00 Uhr,

dem **Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden**, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 ParteiG ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am

Freitag, 07. Juli 2017

für alle Wahlorgane verbindlich fest,

- a) welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

Soweit sie durch die Entscheidung des Bundeswahlausschusses an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert ist, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben (§ 18 Abs. 4a BWG).

7. Unterstützungsunterschriften

Die Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen ferner von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahl-

kreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 BWG).

Andere Kreiswahlvorschläge müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Bei diesen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) selbst zu leisten (§ 20 Abs. 3 BWG, § 34 Abs. 3 BWO).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorgeschlagenen Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 und 3 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Bei nicht im Wahlgebiet lebenden Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- f) Nicht ordnungsgemäß erlangte Unterschriften werden gegebenenfalls als ungültig gewertet. In soweit kann auch strafbares Handeln vorliegen (z.B. Wahldelikt nach § 108d Satz 2 Strafgesetzbuch (StGB) i.V.m. § 107a – Wahlfälschung – oder § 108a StGB – Wählertäuschung).

8. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO folgende Anlagen beizufügen:

- a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat.
- b) Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde oder, falls der Bewerber keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehat und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhält, des Bundesministeriums des Innern nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
- c) Sofern der Kreiswahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung), mit der nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt, dass
 - die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist,
 - jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und
 - die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

sowie eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherungen an Eides statt nach den Mustern der Anlagen 18 BWO bzw. 15 BWO abgegeben werden.

- d) Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die Bescheinigung des Wahlrechts (Anlage 14 BWO) und die Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 BWO) werden kostenfrei erstellt.

9. Zurücknahme und Änderung des Kreiswahlvorschlages

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

10. Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang vom Kreiswahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können gemäß § 25 Abs. 2 BWG nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt **nicht** vor, wenn

- a) die Form oder Einreichungsfrist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) nicht sämtliche durch § 20 Abs. 2 und 3 BWG vorgeschriebenen Unterschriften - gegebenenfalls mit Nachweis der Wahlberechtigung - vorhanden sind, es sei denn, der Nachweis kann in Folge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise über die Aufstellung des Bewerbers nach § 21 BWG fehlen,
- d) ein Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Diese Mängel können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

11. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Gemäß § 26 Abs. 1 BWG entscheidet der Kreiswahlausschuss am

Freitag, 28. Juli 2017

über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge in öffentlicher Sitzung.

Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter eingeladen. Außerdem werden Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses gemäß § 5 Abs. 3 BWO im Amtsblatt für den Kreis Paderborn öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgt der Aushang im Bekanntmachungskasten in der Eingangshalle des Kreishauses Paderborn.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 03. August 2017 getroffen werden.

Die zugelassenen Kreiswahlvorschläge werden spätestens am 07. August 2017 öffentlich bekannt gemacht.

12. Vordrucke

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO, und zwar

- a) Anlage 13 – Kreiswahlvorschlag
- b) Anlage 14 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)
- c) Anlage 15 – Zustimmungserklärung
- d) Anlage 16 – Bescheinigung der Wählbarkeit
- e) Anlage 17 – Niederschrift über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers
- f) Anlage 18 – Versicherung an Eides statt

können bei mir kostenfrei angefordert werden. Die Vordrucke stehen auch im Internet-Auftritt des Kreises Paderborn unter der Adresse www.kreis-paderborn.de unter der Rubrik Politik / Wahlen / Bundestagswahl 2017 im PDF-Format zur Verfügung.

Vordrucke nach Anlage 14 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift – können erst angefordert werden, wenn der Bewerber aufgestellt ist (vgl. Punkt 7).

Im Übrigen verweise ich wegen Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge auf die Bestimmungen des BWG und der BWO. Weitere Auskünfte erteilen der Kreiswahlleiter oder dessen Beauftragte bei der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, Amt 10, Zentrale Dienste, Büro des Kreistages, Gebäudeteil A, Zimmer A.05.07., Tel.: 05251 308-1013 oder 308-1017.

Paderborn, 24. April 2017

gez.

Manfred Müller
Kreiswahlleiter für den
Wahlkreis 137 Paderborn – Gütersloh III

94/2017

T A G E S O R D N U N G

für die Sitzung des Kreistages am 15.05.2017, 18:00 Uhr,
Kongresshaus Arminiuspark, Raum Parkblick, Burgstr. 19, Bad Lippspringe
(20. Sitzung der Wahlperiode 2014/2020)

A. Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 1 | Beteiligung des Kreises Paderborn an der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG (WWE) - Beteiligung der Westfalen Weser Netz GmbH an der EnergieNetze Beverungen GmbH & Co. KG (ENB)
Berichterstatterin: Frau Harmann | 16.0711 |
| 2 | Neufassung der allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Paderborn
Berichterstatter: Herr Dr. Hadaschik | 16.0714 |
| 3 | Satzung des Kreises Paderborn über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule (OGS) an Schulen in Trägerschaft des Kreises Paderborn
Berichterstatterin: Frau Kohaupt | 16.0705 |
| 4 | Leistungsvertrag mit dem Verein Monolith e.V.
Berichterstatter: Herr Beckmann | 16.0708 |
| 5 | Bildung einer Arbeitsgruppe „Aufstellung des Landschaftsplanes Altenbeken“ im Ausschuss für Natur, Umwelt und Klimaschutz
Berichterstatter: Herr Päsch | 16.0710 |
| 6 | Beratung über den Jahresabschluss des A.V.E. Eigenbetrieb Kreis Paderborn zum 31.12.2016
Berichterstatter: Herr Zündorf | 16.0712 |
| 7 | Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung beim Kreis Paderborn; hier: Aufhebung des Sperrvermerks
Berichterstatterin: Frau Bunte | 16.0121/2 |
| 8 | Anfragen und Mitteilungen | |
| 8.1 | Beteiligung des Kreises Paderborn an der RWE AG - Börsengang der Tochtergesellschaft innogy SE | 16.0648 |

B. Nicht öffentlicher Teil

- 1 Anfragen und Mitteilungen